

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 9.

Dinstag den 21. Jänner

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 19. (3)

Nr. 23,176.

### C i r c u l a r e

des kais. königl. illyr. Guberniums.  
— Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art betreffend.  
— Laut hohen Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 31. August d. J., 3. 37,871, sind mit allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1843 nachfolgende Bestimmungen als Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden: — §. 1. Bevor ein Dampfkessel, es sey für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen, oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirectionen mit Beziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist. — §. 2. Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionsart, mit einziger Ausnahme der Locomotivkessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes

Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen — Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit  $12\frac{3}{4}$  Pfund auf den Quadrat Zoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht. — §. 3. Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf dem Zweifachen des im vorigen Paragraphen genannten Druckes probirt. — Die nähern Erläuterungen dieser beiden §§. sind in der beiliegenden Instruction enthalten. — §. 4. Die Sicherheitsventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theil, und bei einem Locomotivkessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punct des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet seyn. — Bei Locomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punct hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann. — §. 5. Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheitsventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugänglich seyn muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen seyn. — Die Instruction enthält eine Tabelle, über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheitsventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers. — §. 6. Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn

er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Locomotivkesseln der Fall ist, eingerichtet besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann. — §. 7 Die nach Maßgabe der Kesseldurchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Bleidicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblei hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruction zu entnehmen. — §. 8. Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheitsventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stempel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt. — §. 9. Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Partei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen §. erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Ort unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falles die Spannung der Federwage leicht sichtbar ist. — §. 10. Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist. — Der Eigenthümer, oder nach Umständen auch der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weitem Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschrei-

tenden Abnützung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gefehlich probiren zu lassen. — §. 11. Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheitsrückichten intervenirende Baucommission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen. — §. 12. Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleinere Dampfapparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papinischen Töpfe mit einem Sicherheitsventil versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt seyn müssen, ausgenommen. — §. 13. Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet. — §. 14. Jeder Maschinist, Locomotivführer, Gehülfe oder Heizer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen- Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiveisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinenheizer gedient, sich die practischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben. — §. 15. Derjenige, welcher a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt; — b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt; — c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet; — d) einem Maschinisten, Locomotivführer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden 11. §. vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem

Dienste ausweisen kann; — e) das Sicherheitsventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist; — f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheitsventil vorhanden, verlängert oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich g) sich überhaupt was immer für ein Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des 11. Theiles des Strafgesetzes behandelt werden. — Laibach am 2. November 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welser, Raisenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,  
k. k. Subernialrath.

### I n s t r u c t i o n

für die mit dem Circulare vom 2. November 1844 Nr. 23,176 gesetzlich vorgeschriebene Probirung der Dampfkessel aller Art. — Sobald der Werfertiger oder nach Umständen der Eigenthümer des zu probirenden Dampfkessels der betreffenden Commission oder dem mit der Kesselprobe beauftragten Beamten die größte Spannung des Dampfes, welche dieser im Kessel annehmen soll, angegeben, und diese sich von der dieser Spannung entsprechenden Dicke des Kesselbleches (wenn der Kessel nämlich cylindrisch ist) und der Größe der beiden Sicherheitsventile nach den beigegeführten Tabellen überzeugt hat, wird die Kesselprobe auf folgende Weise vorgenommen: — Von dem einen der beiden Sicherheitsventile wird die mit dem Dampfe in Berührung kommende Kreisfläche genau gemessen, und darnach die der Declarirten, oder wenn diese für die vorhandene Bleidicke zu hoch wäre, die dieser Bleidicke des Kessels entsprechenden Dampfspannung zukommende unmittelbare Belastung dieses Ventils berechnet. — Nachdem nun diese berechnete Belastung mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Ventils für alle Dampfkessel, mit einziger Ausnahme der Locomotivkessel für Eisenbahnen nach der jetzt üblichen Constructionsort, dreifach, für die eben genannten Locomotivkessel jedoch nur zweifach genommen, und dieses Sicherheitsventil damit belastet, dagegen das zweite Ventil entwe-

der überlastet, oder ganz fest gemacht, ferner alle übrigen Oeffnungen und Communicationen des Kessels beschloffen werden, wird in den mit Wasser bereits ganz voll gefüllten Kessel mit einer Druckpumpe, wofür in vielen Fällen auch eine Feuerspritze dienen kann, durch eine der ohnehin vorhandenen Oeffnungen in den Kessel noch so lange Wasser eingepumpt, bis es aus der so belasteten Ventilöffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt, und die Strahlen dabei eine beinahe volle ringsförmige Wasserfläche bilden. — Bei einem undichten Verschluss des Ventils kann ein einzelner Wasserstrahl schon lange, bevor das Ventil selbst noch geschoben wird, an einer Stelle ausströmen, was leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnte, wenn nicht die oben erwähnte Erscheinung der sich bildenden vollen oder strahlenförmigen Ringfläche abgewartet würde. — Von dieser bei der Probe angewandten Belastung des Ventils dient (immer mit Rücksicht auf das Ventiltgewicht) der dritte Theil, und bei Locomotiv-Kesseln für Eisenbahnen die Hälfte als normale oder höchste Belastung dieses Sicherheitsventils beim Gebrauche des Kessels, so wie auch während der auf dieselbe Weise vorzunehmenden Prüfung des Quecksilber-Manometers (welches dem oben angezogenen Circulare zufolge nur bei den Locomotivkesseln für Eisenbahnen fehlen darf) welche sofort vorgenommen werden muß, um sich von der richtigen Theilung der Scala desselben zu überzeugen, oder eigentlich, um darauf jenen Punct zu markiren, bis zu welchem das Quecksilber in der oben offenen Glasröhre steigt, wenn der Dampf im Kessel jene Spannung erreicht hat, welche der Kesselprobe zum Grunde gelegt wurde. — Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheitsventil, so muß das Normale, für den Gebrauch des Kessels geltende Aufhänggewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Punct des Hebels, welcher noch als Aufhängepunct des Gewichtes dienen kann, reducirt werden; dabei wird das mit zu berücksichtigende eigene Gewicht des Hebels am einfachsten und sichersten sammt der am Hypomochlion Statt findenden Reibung in Rechnung gebracht, indem man, während der Hebel ganz so wie beim wirklichen Gebrauche eingehängt ist, untersucht, welchen Druck (bei horizontaler Lage des Hebels) der als Aufhängepunct des Gewichtes dienende Endpunct desselben auf eine Wage ausübt. — Ist z. B. der zu probirende Kessel zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt, deren Spannung 2 Atmosphären über den mittlere

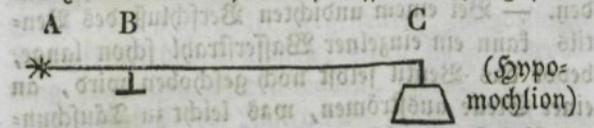
## Französisches Reglement.

Blechkraft in Wiener Linien (Zedtel von Linien) für cylindrische Kessel, deren Durchmesser in Wiener Zolln dagegen die höchste absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären (à 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfund pr. Wiener Quadratzoll) gegeben sind.

Kessel- Durchmesser in Wiener Zolln	Absolute Dampfspannung in Atmosphären.						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Wiener Linien						
18	1'8	2'2	2'6	2'9	3'3	3'7	4'1
20	1'8	2'2	2'7	3'1	3'6	4'0	4'4
22	1'8	2'3	2'8	3'3	3'8	4'3	4'8
24	1'9	2'4	2'9	3'5	4'0	4'5	5'1
26	1'9	2'5	3'1	3'7	4'2	4'8	5'4
28	2'0	2'6	3'2	3'8	4'4	5'1	5'7
30	2'0	2'7	3'3	4'0	4'7	5'3	6'0
32	2'0	2'8	3'5	4'2	4'9	5'6	6'3
34	2'1	2'9	3'6	4'4	5'1	5'9	6'6
36	2'2	2'9	3'7	4'5	5'3	6'1	6'9
38	2'2	3'0	3'9	4'7	5'5	6'4	7'2
40	2'2	3'1	4'0	4'9	5'8	6'6	7'5
42	2'3	3'2	4'1	5'1	6'0	6'9	7'8
44	2'3	3'3	4'3	5'2	6'2	7'2	8'1
46	2'4	3'4	4'4	5'4	6'4	7'4	8'4
48	2'4	3'5	4'5	5'6	6'6	7'7	8'8
50	2'5	3'6	4'7	5'8	6'9	8'0	9'1
52	2'5	3'7	4'8	5'9	7'1	8'2	9'4
54	2'6	3'7	4'9	6'1	7'3	8'5	9'7
56	2'6	3'8	5'1	6'3	7'5	8'8	10'0
58	2'6	3'9	5'2	6'5	7'7	9'0	10'3
60	2'7	4'0	5'3	6'6	8'0	9'3	10'6

N. B. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß man mit dem Durchmesser des Kessels und der Spannung des Dampfes nicht so weit gehen soll, daß die erforderliche Blechkraft 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Linie überschreitet, da die aus zu dickem Bleche (deren gute Beschaffenheit ohnehin nicht so verläßlich als bei dünnen Blechen ist) hergestellten Kessel unter der Einwirkung des Feuers zu leicht Schaden leiden.

ren Luftdruck, also zweimal  $12 \frac{3}{4}$ , d. i.  $25 \frac{1}{2}$  Pfund auf den Quadrat Zoll (Alles im Wiener Maß und Gewicht verstanden) über diesen Luftdruck betragen soll, und hat das genau gemessene Ventil 3 Zoll geltenden Durchmesser, folglich  $7.07$  ( $7 \frac{7}{100}$ ) Quadrat Zoll Fläche, so muß dasselbe beim Gebrauche des Kessels mit  $7.07 \times 25 \frac{1}{2}$ , d. i. mit  $180 \frac{3}{10}$  Pfund, oder wenn das Ventil etwa gerade  $\frac{3}{10}$  Pfund wiegt, noch mit 180 Pfund unmittelbar belastet werden. — Wäre dabei ein Hebel AC vorhanden, dessen Drehungspunct



in C, Mittelpunkt des Ventils (oder dessen Projection auf AC) in B und Aufhängpunct des Gewichtes in A ist, und wäre derselbe z. B. 6 Mal überseht, d. h. wäre  $CB : CA = 1 : 6$ , oder  $\frac{CA}{CB} = 6$ ; so müßte ohne Rücksicht auf das eigene

Gewicht des Hebels, in A ein Gewicht von  $180 \frac{3}{10}$ , d. i. von 30 Pfund, oder wenn der Hebel in A auf die Wage einen Druck von  $1 \frac{1}{2}$  Pfund ausübte, nur ein Gewicht von  $30 - 1 \frac{1}{2}$  d. i. von  $28 \frac{1}{2}$  Pfund aufgehängt, und zugleich bei diesem Gewichte auch das Quecksilber-Manometer geprüft werden. — Da nun während der Kesselprobe das gedachte Sicherheitsventil mit 3 Mal  $180 \frac{3}{10}$ , d. i. mit  $540 \frac{3}{10}$  Pfund, oder das eigene, im gegenwärtigen Beispiele mit  $\frac{3}{10}$  Pfund unmittelbar oder von einem in Aufhängpuncte A des Hebels anzuhängenden Gewichte von  $\frac{540.6}{6} = 90.1$ ,

oder endlich mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels von  $90.1 - 1 \frac{1}{2}$  nämlich von  $88 \frac{1}{10}$  Pfund (wobei es übrigens vom practischen Gesichtspuncte aus betrachtet, auf einige Lothe mehr oder weniger eben nicht ankommt) niedergedrückt werden muß; so wird man dieses Gewicht auf den Punct A des Hebels aufhängen, oder wenn kein Hebel vorhanden, die obigen  $540 \frac{3}{10}$  Pfund unmittelbar auf das Ventil auslegen und dann weiters nach der oben angegebenen Weise verfahren. — Nachdem sich die Prüfungscommission auch noch von der richtigen Belastung des zweiten Sicherheitsventils überzeugt, oder dieselbe allenfalls auch berichtet oder angegeben hat, werden die Ventile oder Hebel, im Falle letztere vorhanden sind, mit einem einzuschlagenden Stempel verse-

hen, und ihre Dimensionen, sowie auch die Aufhänggewichte, welche beim Gebrauche des Kessels weder vermehrt, noch auch über den angegebenen Aufhängpunct A des Hebels hinausgerückt werden dürfen, (das Gegentheil darf natürlich immer Statt finden) in dem an die betreffende Behörde zu erstattenden Berichte genau angeben. Mit jene Hebel, welche manches Mal angebracht werden, um die Belastung der Sicherheitsventile zu erleichtern, können von der Angabe der Dimensionen und der Stämpfung ausgenommen werden, wenn sie während der Kesselprobe nicht eingehängt oder in Thätigkeit waren. — Sollte ein Sicherheitsventil nicht bloß durch einen einfachen Hebel niedergedrückt werden, sondern sind zu diesem Zwecke mehrere oder sogenannte zusammenge-setzte Hebel vorhanden; so wird die Rechnung und Reduction des Aufhänggewichtes auf den Mittelpunkt des Ventils mit Rücksicht auf die Hebelgewichte selbst auf eine ganz ähnliche Weise, wie bei dem einfachen Hebel erklärt wurde, vorgenommen. — Wird aber der Hebel, wie bei Locomotivkesseln, anstatt durch ein Gewicht von einer Federwage (Springbalance) niedergezogen, so muß nach vollendeter Kesselprobe die höchste Spannung, welche diese Federwage beim Gebrauch des Kessels erhalten darf, bezeichnet, und in dem erwähnten Berichte oder Protocolle ebenfalls mit angegeben werden. — Endlich hat sich die mit der Kesselprobe beauftragte Commission überhaupt von dem Vorhandenseyn aller in dem betreffenden Circulare geforderten Bedingungen zu überzeugen, und die etwa noch nöthigen Aenderungen oder Hinzufügungen, welche noch vor dem Gebrauche des Kessels vorgeschrieben sind, sogleich anzuzeigen, oder auch nach Umständen selbst zu überlassen. Was dabei insbesondere die Sicherheitsventile anbelangt, so müssen sich diese, ohne daß sie gerade genau so construirt seyn müßten, wie das im Anhang zur Belehrung hinausgegebene eine belgische Sicherheitsventil, leicht und weit genug öffnen können, um dem Dampfe einen freien und ungehinderten Abzug zu gestatten; auch soll des sonst möglichen Verleimens wegen, ihre Berührungsfäche mit dem Ventilsitze so klein oder schmal als möglich seyn; außerdem muß das im Gehäuse eingeschlossene Ventil, welches sehr zweckmäßig (um jede Ueberlastung unmöglich zu machen) nach der angehängten Zeichnung beschaffen seyn kann, so eingerichtet seyn, daß es von Außen gehoben oder gelüftet werden kann, um sich von Zeit zu Zeit von dem freien Spiele des selben überzeugen zu können.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 70. (3) Nr. 223.

**K u n d m a c h u n g.**

Nachdem das am 21. December 1844 behandelte Ergebniß der Fourage = Sicherstellung für die Beschäl = Station Unterbresovitz auf die Dauer der Belegzeit 1845, wegen zu überspannten Hafer = und Heu = Preisen, nicht genehmiget worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlung wegen der Lieferung täglicher 7 Hafer = und täglicher 4 Heuportionen à 10 Pfund, für die k. k. Beschälpferde zu Unterbresovitz während des Jahres 1845 in der Amtskanzlei der Bezirks = Obrigkeit Landstrafß am 27. Jänner 1845 Vormittags reassumirt werden wird, zu welcher Verhandlung zu erscheinen die Unternehmungslustigen von Seite des Kreisamtes Neustadt eingeladen werden. — Kreisamt Neustadt am 5. Jänner 1845

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 58. (2) Nr. 1382.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassenfuß wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Niklas Necher, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Versteigerung des dem Franz Anschitzel von Neubegg eigenthümlichen, der Herrschaft Kroisnbach sub Verg. Reg. Nr. 254 dienstbaren, gerichtlich auf 240 fl. bewerteten, in Groß = Debenz liegenden Weingartens, wegen schuldigen 198 fl. 11 fr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen drei Termine auf den 24. December l. J., dann 24. Jänner und 24. Februar 1845, jedesmal Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden daß das Versteigerungsobject nur bei der dritten Licitationstagsatzung unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs = Extract und die Licitationsbedingnisse, — worunter die Obliegenheit für jeden Mitlicitanten zum Erlage eines Badiums von 24 fl., — können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Nassenfuß am 2. November 1844.

Nr. 1382.

Anmerkung: Bei der ersten Licitationstagsatzung am 24. December 1844, hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

k. k. Bezirks = Gericht Nassenfuß am 24. December 1844.

3. 78. (2) Nr. 1219.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Pölland wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 21. December 1844, 3. 1219, die executive Feilbietung der an den Michl Schutte und Peter Maurin ungetheilt vergewährten 1/4 Hube Rect. Nr. 17 sammt Wohn = und Wirthschafts =

gebäuden Haus Nr. 8 zu Eschöplach, unter der Herrschaft Pölland, wegen von dem Mitgewährten Michl Schutte dem Andreas Pöschel von Eschöplach schuldigen 110 fl. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 27. Jänner, die zweite auf den 1. März und die dritte auf den 1. April 1845, jedesmal um die zehnte Frühstunde in Loco Eschöplach mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden. Der Grundbuchs = Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licit. = Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Gericht Pölland am 21. December 1844.

3. 79. (2) Nr. 1236.

**E d i c t.**

Da die mit Edict vom 21. November 1844, 3. 1058, auf den 23. December 1844, 23. Jänner und 22. Februar 1845 bestimmten Feilbietungen des dem Jure Michor gehörigen Weingartens, mit Bescheid vom 30. December 1844, 3. 1236, sistirt wurden, so wird dieß hiemit bekannt gemacht.

Bez. Gericht Pölland am 30. December 1844.

3. 77. (2) Nr. 1198.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Pölland, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Requisition des Bezirksgerichts Gottschee vom 2. December 1844, 3. 4193, zur Vornahme der executiven Feilbietung des dem Martin Jakitsch von Unterdeutschau gehörigen Weingartens im Straßen = oder Mayerleberge sub G. B. Thom. 28, Fol. 148, der Herrschaft Pölland dienstbar, wegen dem Johann Krell von Graflinden schuldigen 388 fl., die erste Tagfahrt auf den 25. Jänner, die zweite auf den 25. Februar und die dritte auf den 26. März 1845, jedesmal um die zehnte Frühstunde im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieser Weingarten erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 310 fl. werde hintangegeben werden. Der Grundbuchs = extract und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 20. December 1844.

3. 766. (3) Nr. 705.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Helena Bisl, geborne Lauratsch, und Matthäus Lauratsch von Moränsch, um Einberufung und sonstige Todesklärung ihres vor 30 Jahren von Moränsch, als seinem Geburtsorte, zu französischen Militärdiensten abgestellten und seit dem gänzlich verschollenen Bruders Johann Lauratsch gebeten. Daman nun hierüber den Barthelmä Kneß von Teisen zum Curator dieses Johann Lauratsch aufgestellt hat; so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich aber auch derselbe oder seine Erben oder Gessionaren mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Johann Lauratsch für todt erklärt und das im Depo =

Durchmesser in Wiener Zollen (Zehntel von Zollen) für die Sicherheitsventile, wenn die höchste im Kessel Statt findende Dampfspannung in Atmosphären (à 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pfund pr. Wiener Quadrat Zoll) und die Heizfläche des Kessels in Wiener Quadratschuhen gegeben ist.

Heizfläche in Wiener Quadratfuß	Absolute Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt.									
	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6
	Durchmesser der Ventile in Wiener Zollen									
10	9'0	0'8	0'7	0'6	0'6	0'5	0'5	0'5	0'4	0'4
20	1'3	1'1	1'0	0'9	0'8	0'7	0'7	0'7	0'6	0'6
30	1'6	1'4	1'2	1'1	1'0	1'0	0'9	0'8	0'8	0'7
40	1'9	1'6	1'4	1'2	1'1	1'0	1'0	0'9	0'9	0'8
50	2'1	1'8	1'5	1'4	1'3	1'2	1'1	1'0	1'0	0'9
60	2'3	1'9	1'7	1'5	1'4	1'3	1'2	1'1	1'1	1'0
70	2'5	2'1	1'8	1'6	1'5	1'4	1'3	1'2	1'2	1'1
80	2'7	2'2	1'9	1'7	1'6	1'5	1'4	1'3	1'2	1'2
90	2'8	2'4	2'1	1'8	1'7	1'6	1'5	1'4	1'3	1'3
100	3'0	2'5	2'2	1'9	1'8	1'7	1'5	1'5	1'4	1'3
110	3'1	2'6	2'3	2'0	1'9	1'7	1'6	1'5	1'5	1'4
120	3'2	2'7	2'4	2'1	1'9	1'8	1'7	1'6	1'5	1'5
130	3'4	2'8	2'5	2'2	2'0	1'9	1'8	1'7	1'6	1'5
140	3'5	2'9	2'6	2'3	2'1	2'0	1'9	1'7	1'6	1'6
150	3'7	3'0	2'6	2'4	2'2	2'0	1'9	1'8	1'7	1'6
160	3'8	3'1	2'7	2'5	2'3	2'1	2'0	1'8	1'8	1'7
170	3'9	3'2	2'8	2'5	2'3	2'2	2'0	1'9	1'8	1'7
180	4'0	3'3	2'9	2'6	2'4	2'2	2'1	2'0	1'9	1'8
190	4'1	3'4	3'0	2'7	2'5	2'3	2'1	2'0	1'9	1'8
200	4'2	3'5	3'1	2'7	2'5	2'3	2'2	2'1	2'0	1'9
210	4'3	3'6	3'1	2'8	2'6	2'4	2'3	2'1	2'0	1'9
220	4'4	3'7	3'2	2'9	2'6	2'4	2'3	2'2	2'1	2'0
230	4'5	3'8	3'3	2'9	2'7	2'5	2'3	2'2	2'1	2'0
240	4'6	3'8	3'4	3'0	2'8	2'6	2'4	2'3	2'1	2'1
250	4'7	3'9	3'4	3'1	2'8	2'6	2'4	2'3	2'2	2'1
260	4'8	4'0	3'5	3'1	2'9	2'7	2'5	2'4	2'2	2'1
270	4'9	4'1	3'6	3'2	3'0	2'7	2'5	2'4	2'3	2'2
280	5'0	4'1	3'6	3'3	3'0	2'8	2'6	2'4	2'3	2'2
290	5'1	4'2	3'7	3'3	3'0	2'8	2'6	2'5	2'3	2'3
300	5'2	4'3	3'7	3'4	3'1	2'9	2'7	2'5	2'4	2'3

sito des k. k. Tribunals zu Venedig erliegende Vermögen, respect. Erbschaft nach Lukas Kugel, von 181 Lire 27 Cent., seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden wird.

R. K. Bezirksgericht Wartenberg am 9. Mai 1844.

3. 53. (3)

### U n z e i g e.

Der Unterzeichnete, für hiesige Gegend bestellter Agent der k. k. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß besagte, seit dem Jahre 1824 bestehende Gesellschaft in Folge Allerhöchster Genehmigung seit dem Jahre 1839, außer der Versicherung gegen Feuersgefahr, auch jene gegen Elementar-Schaden auf Transporten zu Wasser und zu Lande, zu den billigsten Bedingungen leistet.

Statuten, und alle übrigen Kundmachungen, welche bisher von der Gesellschaft ausgegangen sind, und woraus sich Jedermann über das Wesen derselben belehren kann, so wie zum Ausfüllen eingerichtete Formularien zu Versicherungs-Anträgen jeder Art, wird der unterfertigte Agent unentgeltlich, Schildchen aber zur Bezeichnung versicherter Gebäude, die kleineren mit kaiserlichem Adler für 20 kr. C. M., mittlere für 27 kr. C. M., die großen für 1 fl. 12 kr. C. M. (und mit königlich-ungarischem Wappen kleine à 24 kr. C. M. und mittlere à 30 kr. C. M.) verabsolgen.

Die k. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft versichert a) gegen Feuerschaden zu den billigsten Prämien: Gebäude aller Art, selbst hypothecirte Forderungen darauf, Mobilien, Waren-Vorräthe, Maschinen, Feldfrüchte, Heu, Stroh und Vieh. Gebäude werden entweder im ganzen Bauwerthe, oder auf den Werth der verbrennlichen Theile allein, nach Willkür des Besitzers, und seiner eigenen, nach bestem Wissen und Gewissen angegebenen Schätzung versichert. b) Gegen alle Elementar-Schaden auf Transporten zu Wasser und zu Lande, nach den aus den Statuten ersichtlichen Bestimmungen.

Die Versicherungs-Gebühr (Prämie) auf den vollen Bauwerth der Gebäude ist niedriger, als auf den Werth der verbrennlichen Theile allein. Gebäude werden gewöhnlich ein- oder mehrjährig, längstens auf fünf Jahre versichert; eine mehrjährige Versicherung gewährt dem Versicherten den Vortheil eines Nachlasses an der Prämie, und zwar für zwei Jahre 5,

drei Jahre 10, vier Jahre 15, fünf Jahre 20 Procent. Der Prämien-Erlag geschieht in allen Fällen für die ganze Zeit der Versicherung vorhinein bei Erhalt der Versicherungskarte, deren Inhaber es übrigens frei steht, dieselbe nach Ablauf erneuern zu lassen, oder nicht.

Die Vergütung des Schadens erfolgt im baren Gelde unverzüglich nach der in Folge der gesellschaftlichen Statuten von der Direction vorgenommenen Liquidation desselben; gerichtlich namhaft gemachte Individuen, welche durch besondere Anstrengung zur gänzlichen oder theilweisen Rettung eines bei ihr versicherten Gegenstandes wesentlich beigetragen haben, erhalten besondere Belohnungen.

Der gesellschaftliche, auf drei Millionen Gulden in Conv. Münze vermehrte Fond, welcher durch die eingehenden Prämien-Gelder immer neuen Zufluß erhält, leistet dem Versicherten die vollkommenste Bürgschaft von Seite der Gesellschaft für die schnellste Erfüllung ihrer Verbindlichkeit.

Das Institut, von dem hier die Rede ist, bedarf keiner weiteren Anrühmung; seine Solidität genießt bereits seit seinem Entstehen allenthalben die verdiente Anerkennung. Alle durch Brand Verunglückte aus allen Provinzen, die sich dem Schutze dieser Anstalt anvertrauten, haben die versicherte Entschädigungssumme ohne Rückhalt und Abzug von derselben erstattet erhalten. Agent ladet daher die Besitzer von Gebäuden und andern zur Versicherung geeigneten Gegenständen in seinem Bezirke ein, sich der angebotenen Wohlthat der Versicherung theilhaft zu machen, und zweifelt um so weniger an zahlreichem Beitritt, als ihnen die Gelegenheit hierzu durch Aufstellung einer eigenen Agentenschaft so nahe gebracht ist.

Lajbach den 10. Jänner 1845.

Anton Fröblich,

Agent der k. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft. Im Hause Nr. 58 Capuziner-Vorstadt im sogenannten Hoinig'schen Hause.

3. 1323. (6)

**A meisenbrut,**  
getrocknete, ist am Raan  
Nr. 187, im 1. Stock, die  
Maß pr. 24 kr. zu haben.

## Gubernial = Verlautbarungen.

3. 69. (2)

Nr. 24498/2961.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
 — Das Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen. — Laut Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 26. September d. J., 3. 2930t, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 2. ebendesselben Monates das nachstehende Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen mit dem Beisatze zu genehmigen geruhet, daß sich künftig nach diesen allgemeinen Grundsätzen für Sparcassen genau zu benehmen sey; daher unter Einem die Einleitung getroffen wird, daß sich die hierlandes bereits bestehenden Sparcassen in Laibach und Klagenfurt damit in Ueberein setzen. — Dieses Regulativ lautet wörtlich, wie folgt: Um die Errichtung der Sparcassen, welche sich als ein gemeinnütziges Institut bewährt haben, mit ihrem auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksklassen gerichteten Zwecke gehörig in Uebereinstimmung zu bringen, und um zugleich die bei diesen Anstalten theilhaftigen wichtigen, öffentlichen und Privat-Interessen möglichst zu befördern, und vor Mißbräuchen sicher zu stellen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 2. September 1844 in Absicht auf die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze als gesetzliche Richtschnur allergnädigst vorzuzeichnen geruhet. — §. 1. Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben. — §. 2. Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen und für die regelmäßige Gebahrung Beruhigung gewähren. — §. 3. Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dafürhaltung gestattet werden; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften

gültig zu Stande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich. — §. 4. Die Bewilligung zur Errichtung von Sparcassen, und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der politischen Behörden nachzusehen; die Ertheilung derselben haben sich Seine Majestät selbst vorbehalten geruhet. — §. 5. Dem Einschreiten um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse ist der Statuten-Entwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögenstand derselben beizufügen; es ist überdies darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei, Cassen- und sonstige Erfordernisse durch freiwillige Beiträge oder auf andere Weise sicher gestellt, oder sonst vorhanden sey. — §. 6. Die Statuten-Entwürfe für die Sparcassen sind nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, wobei es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt, anderweitige, damit nicht im Widerspruch stehende, nach den Localverhältnissen gebotene, oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. — §. 7. Der geringste als Einlage bei den Sparcassen zulässige Betrag ist so nieder als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sichern, wenn gleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werden. — §. 8. Für die Größe der jedesmaligen Einlage ist in den Statuten nach den besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf Garantiefond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niedern Volksklassen, in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu halten, und darauf zu sehen ist, daß Vermöglihere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben. — Ebenso ist für den Gesammtbetrag, welcher mittelst allmählicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten, eine Aenderung der dießfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Orts in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte. — Die Statuten haben in Absicht

auf die Einlagen jedenfalls auszudrücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen. — §. 9. Mit Rücksicht auf die, über die Größe der Einlagen (§. 8.) festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlung der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere Statt finden soll, damit die Sparcassen nicht durch Vereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt würden. — §. 10. Die Verzinsung der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwicklung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist. — Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen, und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bei der Rückzahlung zu Gunsten zu rechnen. — In die Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, so wie über den Zeitpunkt der Capitalisirung der Zinsen aufzunehmen. — §. 11. In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus den Letzteren ein Ueberschuß als Reservefond (§. 12) ergebe. — Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnismäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulassen, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitales in fallender Progression abgestuft werden. — §. 12. Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlagen gebührenden Zinsen und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfondes zu bestimmen. — Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der be-

treffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben, über vorläufig einzuholende Genehmigung der vereinigten Hofkanzlei, zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden. — Diese über Einvernehmen der Localbehörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen. — §. 13. Die Bücher, welche die Sparcassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben, gleichwie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthabungen der Interessenten in Evidenz gehalten werden, auf einen bestimmten, von den Einlegern anzugebenden Namen zu lauten; dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung, und insbesondere die Zahl des Artikels im Cassajournale, unter welchem jede einzelne Einzahlung oder Rückzahlung Statt findet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzuwährenden Cassajournale zur Controlle der Richtigkeit der dießfälligen Gebarung der Anstalt dienen, und mögliche Verfälschungen in den Büchern der Anstalt und in den Einlagbüchern wirksam hintangehalten werden können. — §. 14. Wenn gleich die Sparcassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, insofern nicht die nach §. 17 eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparcassenbuches, oder ein gerichtliches Verbot die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich, oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll. — Für diesen, jedem Einleger frei zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparcassenbüchern eine besondere Rubrik offen zu halten. — §. 15. Wenn Sparcassenbücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, das die Rückzahlung nur an ihre Person Statt zu finden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher cedirter Sparcassenbücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

— Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcassenbüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Eelegers und desjenigen, an welchen die Abtretung Statt findet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen. — §. 16. Jedem Sparcassenbuche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle beizugeben, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. E. M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. — §. 17. Wenn Sparcassenbücher in Verlust gerathen, so hat das für Privatkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Verfahren Statt zu finden; doch wird die Amortisationsfrist auf 6 Monate festgesetzt. — §. 18. Der §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren, findet auf die Interessen von Sparcassen-Einlagen keine Anwendung. — Die Sparcassen sind jedoch berechtigt, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne das sich der Interessent während dieser Zeit bei der Casse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen. (Allg. bürgerl. G. B. §. 1335.) — In Bezug auf die Verjährung von Sparcassen-Einlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt. — Verjährte Forderungen haben dem Reservefonde der Sparcassen zuzufallen. — §. 19 Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparcassen angelegten Gelder hat nach den obwaltenden Localverhältnissen auf eine möglichste Sicherstellung gewöhnliche Weise zu geschehen, und dasselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) Verzinsliche Darlehen auf Real-Hypotheken, gegen dupillarische Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandsversicherungs-Anstalt versichert werden. Es ist übrigens bei solchen Darlehen vorzusetzen, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Auffündigung der ganzen

Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten, erfolge, damit von den gesammelten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließen. — b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der k. k. privilegierten Nationalbank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres, und nur bis zum Betrage von höchstens drei Viertel des börsenmäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages. — c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, von der competenten politischen Behörde genehmigte Zwecke, mittelst Concurrnz sämtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung. — d) Escompte von Staats-Central-Cassenanweisungen und andere zur Erwerbung mittelst Escompte geeignete inländische Staatspapiere, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht bloß domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Provinzial-Wechselgerichte protocollirt seyn muß, versehen sind. — Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen, und insoferne zulässig, als die besonderen Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten. — e) Vorschüsse an Versammler, und f, an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf. — g) Ankauf von verzinslichen österr. Ararial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen. — Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann, und insoweit Statt finden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesezte Landesstelle bewilliget worden sind. — §. 20. Sparcassen von kleinerem Umfange dürfen über vorübergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagsgelder zur mobilen fruchtbringenden Anwendung an diese letztere leihen, wofern eine solche Verwendung in den Statuten Entwürfen vorgesehen, und bei Erledigung dieser letzteren

für beide so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmigt worden ist. — §. 21. Die Sparcassen unterliegen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privatanstalten der Stämpelpflicht; jedoch haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. August 1841 allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Sparcassen-Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehensgeschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darlehens dem sogenannten Werthstempel unterzogen werden. — §. 22. In die Vorschläge zur Errichtung von Sparcassen und in die Entwürfe der dießfälligen Statuten sind sämtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichend eindringende Aufsicht und Controlle dieser letzteren gesorgt wird. — Gehet die Gründung der Sparcasse von einem neu sich bildenden Privatvereine aus, so sind die Statuten über die Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparcassen-Anstalt zu scheiden. — Bei der Bildung eines solchen Privatvereines sind jene Vorschriften zu beobachten, welche im Allgemeinen für die Entstehung gemeinnütziger Vereine gelten. — Insbesondere aber sind von denselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche, zufolge des §. 2, für die Deckung der in der Anfangsperiode vorkommenden Auslagen und möglichen Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reservefondes beziehen; ferner ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungsverein Statt finden, und endlich wie bei seiner Auflösung den Verpflichtungen desselben Genüge geleistet, und welche Vorberingung hierzu getroffen werden soll. — Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die Ueberwachung und Controlle der Verwaltung der Sparcasse ist

genau zu bezeichnen, und insbesondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf die Wahl der Verwaltungsorgane, die Geschäftsführung und Cassengebarung zu nehmen habe, und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglied einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dieß unentgeltlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Controlle von Seite des Vereines, als solchen, geschehe. Hierbei hat als allgemeine Regel zu gelten, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder ausgeschlossen seyn, und bei Darlehen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen. — Bei den von den Gemeinden errichteten Sparcassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden, oder hierfür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen und bei der die Gemeinde dießfalls treffenden Haftung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparcassen haben jedoch immer einen besonderen von den Cassen der Communal-Verwaltung, in Absicht auf Bewahrung und Berechnung, völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden. — §. 23. Die Statuten jeder Sparcasse haben auszudrücken, daß bei veränderten Umständen, oder aus anderen wesentlichen Gründen, auf den im §. 4 für die Genehmigung der ursprünglichen Statuten vorgezeichneten Wegen, Aenderungen dieser letzteren eintreten können, und daß in einem solchen Falle derlei Aenderungen, welche die Rechte der Parteien berühren, mit dem Besatze öffentlich werden bekannt gemacht werden, daß es ihnen frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen. — §. 24. Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren, daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, soweit sie bei der Sparcasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden, und es ist dasselbe mit der Bestätigung, welche in Gemäßheit des §. 4 zu erwirken ist, versehen, den Sparcassenbüchern beizubestehen. — §. 25. Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwider

laufenden Maßregel bei einer einzelnen Sparcasse nothwendig seyn, so ist die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät zur Annahme derselben erforderlich und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, mit Berufung der allerhöchsten Bewilligung in den Statuten und in den Sparcassenbüchern besonders ersichtlich zu machen. — §. 26. Beschwerden einzelner Einleger über Statutenwidrige Behandlung, sind bei den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden, und das Nöthige vorzukehren haben. — In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Beklagte auftreten, verstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande. — §. 27. Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unausgesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebarung, und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. — Zu diesem Ende liegt es den betreffenden politischen Landesstellen ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen. — Nebstdem hat die politische Landesstelle ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Controll-Maßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesicherte Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten. — Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihre jährlichen Verwaltungs-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorzulegen. — Jeder Sparcasse wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Casse, und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehö-

rigen Wege zu veranlassen, und der Landesstelle nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amishandlungen Berichte zu erstatten hat. — §. 28. Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden. — §. 29. Die Vereinigung anderer den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solcher, ist nicht gestattet. — §. 30. Die Sparcassen haben jährliche Berichtsübersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Landesstellen vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen. — §. 31. Die Landesstellen werden darüber wachen, daß sich die bestehenden Sparcassen binnen Jahresfrist mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift in Uebereinstimmung setzen. Sollten Ausnahmen sich als nothwendig darstellen, so sind dieselben höheren Orts anzufuchen. — §. 32. Die Einlagsbücher der schon bestehenden Sparcassen behalten in Absicht auf alle den Einlegern zustehende Rechte, auch nach der im §. 31 angeordneten Erneuerung der Statuten, ihre Gültigkeit. — Insoferne jedoch schon bestehende Einlagen ihrem Betrage und ihrer Beschaffenheit nach, den Bestimmungen dieses Regulativs nicht zuzugewandt sind, die Sparcassen-Verwaltungen gehalten, nach erfolgter Erneuerung ihrer Statuten solche Einlagen allmählig aufzukündigen und zurückzuzahlen. — §. 33. Bei Verfassung der Statuten ist auszusprechen, ob ein dauernder oder bloß ein zeitlicher Sparcassen-Verein gegründet werde, und ob mit der Auflösung des Vereines auch die Sparcasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzudauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines solchen Vereines kommt, so hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren. Uebrigens sind bei Auflösung von Sparcassen und Sparcassen-Vereinen die dießfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allge-

meinen Directiven über Privatvereine in Anwendung zu bringen. — Eine solche Maßregel, so wie der Plan zu ihrer Ausführung, muß übrigens vorläufig der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden, wobei die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge eines der Bestimmung des §. 3 entsprechenden Beschlusses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparcassenschreiten wollen, die allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen. — Der Reservefond der aufzulösenden Sparcasse ist übrigens in solchen Fällen immer für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke nach §. 12 zu bestimmen. — Laibach am 2. November 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,  
k. k. Subernalrath.

jedoch bei der Bewilligung des Verbots oder der Execution auf die Verschleißprovisionen oder der Sequestration des Tabak- und Stämpelverschleißes in dem Falle einer gerichtlichen Execution auf die Verschleißcassabarschaft hingegen in Erledigung der amtlichen Anzeige der Gerichtsabgeordneten, daß bei der Vornahme derselben eine Verschleißcassabarschaft vorgefunden und der Execution unterzogen worden sey, von der gerichtlichen Amtshandlung jedesmal die betreffende Cameral-Bezirksbehörde in Kenntniß zu setzen, um mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 32 der Abrechnungsvorschrift vom 14. April 1840 die zur Sicherung des Aerars nöthigen Einleitungen treffen zu können. — In Betreff der Art, wie eine derlei in das Executions-Verfahren gezogene Verschleißprovision zu behandeln ist, hat die Gefällsbehörde, statt die Provision, wie es zu geschehen pflegt, dem Verpfleger mittelst Abrechnung vom Kaufpreise zu erfolgen, dieselben zurückzubehalten, und zu Händen der betreffenden Gerichtsbehörde zu deponiren. — Welches zu Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. November l. J., Zahl 36419, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich v. Kreizberg,  
k. k. Subernalrath.

3. 89. (1) Nr. 28430.

**C u r r e n d e**

wegen gerichtlicher Verbotlegung und Executionsführung gegen Tabakverleger und Kleinverschleißer (Trasfikanten). — Die k. k. oberste Justizstelle hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Frage: wie sich in Bezug auf den gerichtlichen Verbot und die Execution gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trasfikanten) des Tabak- und Stämpelpapieres zu benehmen sey, Folgendes zu verordnen befunden: Bei der geänderten Stellung, in welcher sich die Tabak- und Stämpelverschleißer im Großen und im Kleinen seit der Wirksamkeit des neuen Abrechnungsverfahrens vom 14. April 1840 zu dem k. k. Gefälle befinden, findet gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trasfikanten) des Tabaks und Stämpelpapieres der gerichtliche Verbot und die Execution auf die Verschleißprovisionen die Sequestration des Tabak- und Stämpelverschleißes und die Execution mittelst Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Cassabarschaften in den Verschleißlocalitäten derselben als ihr Privateigenthum zur Befriedigung ihrer privatrechtlichen Forderungen Statt. — Die Gerichtsbehörde hat

3. 88. (1) Nr. 28504.

**C u r r e n d e**

Die ärztlichen Krankheitszeugnisse für die Volksschuljugend sind stämpelfrei. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der hohen k. k. Studien-Hofcommission entschieden, daß die ärztlichen Krankheitszeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus den Volksschulen, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu rechtefertigen, als officiose Anzeigen der Aerzte an die das Schulwesen leitenden Behörden zum amtlichen Gebrauche Behuß der Ueberwachung des pflichtmäßigen Schulbesuches der Kinder im Sinne des §. 81, Zahl 1, dem Stämpel nicht unterliegen. — Welches zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 20. November l. J.,

Zahl 41126, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich v. Kreizberg,  
k. k. Subernalrath.

ten k. k. Gymnasial-Präfecten Franz Gladnig, bestehend in Büchern besonderer Auswahl, Haus- und Zimmereinrichtung, Kleidung und Wäsche etc., im Hause Nr. 10 in der St. Peters-Vorstadt öffentlich feilgeboten werden. — Laibach am 14. Jänner 1845.

### Vermischte Verlautbarungen.

#### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

Z. 95. (1) Nr. 11969.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Maria Gariup und deren allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Dr. Johann Zwayer, Eigenthümer des Hauses Nr. 41 in der Gradischaworstadt, die Klage auf Verjährterklärung der Forderung aus dem Versicherungsinstrumente ddo. 2. September 1782, intab. 29. April 1794, pr. jährlicher 80. fl. eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche auf den 7. April 1845 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, ange sucht. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Maria Gariup und deren Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung angeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten, Maria Gariup und deren Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwaltet zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 30. December 1844.

Z. 74. (3) Nr. 375.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechtes, als Abhandlungsinstanz, werden am 27. d. M. Jänner und allenfalls die darauffolgenden Tage die Verlaßeffecten des jubilir-

Z. 82. (1) Nr. 1727.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Petsche, als Stadtcassier von Laas, gegen Matthäus Zuretiß von Laas, mit Hintanweisung des gegnerischen Uebertragungsge suchs de praes. 9. October 1844, Z. 1720, in die executive Feilbietung der gegnerischen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 3. Februar 1843, Z. 198, schuldiger 43 fl. 12 kr., mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, der löblichen Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 35, Rectif. Nr. 45 dienstbaren ganzen Hofstatt sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlich erhobenen Schätzungswertbe von 1260 fl. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Termine auf den 3. December 1844, 7. Jänner und 7. Februar 1845, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzlei mit dem bestimmt, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswertbe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 17. October 1844. Nr. 48.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 7. Februar 1845 zur dritten Feilbietung geschritten werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. Jänner 1845.

Z. 76. (1) Nr. 2592/128.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionssache des Herrn Mathias Gospodariß, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Martin Jnglitsch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 11. April 1844 schuldiger 500 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, zur Vornahme der bewilligten Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, zu Ladoritsch sub H. Nr. 1 liegenden, der Herrschaft Michelstetten sub Urb. Nr. 509 dienstbaren, gerichtlich auf 1591 fl. 45 kr. bewertheten Ganzhube, die Tagsatzungen auf den 13. Februar, 13. März und 10. April 1845 Vormittag von 10 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß jeder Kauflustige ein Vadium pr. 160 fl. zu erlegen habe, und daß nur bei der dritten Feilbietung Anbote unter dem Schätzungswertbe angenommen werden.